

Die Kurzfassung der von Österreich verlorenen Klage T-368/05

Es gab keine spezifizierten (d.h. im Einzelnen dargelegt, detailliert ausführen, genau(er) bestimmen) Vorgaben der Behörden was Almfutterflächen sind.

Und plötzlich haben die Bauern falsche Angaben gemacht ??

Positionen 30, 33, 34, 62, 63, 64, 79, 87, 97, 105 u. 106 – Originaltext aus dem Urteil T-368/05

Österreich hat im Jahr 2000 der EU Kommission ein neues Messsystem zur Futterflächenermittlung auf Almen vorgeschlagen. Eingeführt wurde es in Kärnten, Salzburg u. Steiermark erst 2010. Unter welchen Vorgaben erfolgten die Futterflächenangaben von 2000 bis 2009 ??

- 30 Mit Schreiben vom 2. Mai 2000 unterbreitete das österreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) der Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission einen Vermerk über die Berücksichtigung von Futterflächen auf Almen bei der Berechnung des Besatzdichtefaktors nach den Art. 12 und 13 der Verordnung Nr. 1254/1999 und bat um schriftliche Bestätigung der Rechtmäßigkeit des darin enthaltenen Vorschlags. Dieser Vorschlag sah ein neues Messsystem vor, wonach die Futterflächen auf Almen als Futterflächen je nach Grad der Überschirmung dieser Flächen mit Baumkronen prozentual gestuft berücksichtigt würden, wobei als „praktische Vorgangsweise“ festgehalten wurde, dass dazu entzerrte Luftbilder, so genannte Orthofotos, verwendet würden.

Österreich wurde aber bereits 2001 beanstandet das die Auszahlung der Extensivierungsprämie (Vorgänger der Einheitlichen Betriebsprämie) wo Weideflächen, insbesondere auf Almen Bewilligungskriterium waren, mit erheblichen Vorbehalten der Rechtmäßigkeit belastet ist. Österreich hat aber nicht reagiert und die Bauern weiterhin Anträge stellen lassen.

- 33 Vom 7. bis zum 11. Mai 2001 prüfte der Europäische Rechnungshof im Bundesland Salzburg an Ort und Stelle die Durchführung der Extensivierungsprämienregelung.
- 34 Am 13. September 2001 übermittelte der Präsident des österreichischen Rechnungshofs dem BMLFUW die Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofs. Darin äußerte der Rechnungshof erhebliche Vorbehalte an der Rechtmäßigkeit der in Österreich im Jahr 2000 gezahlten Extensivierungsprämien und sonstiger EU-Mittel, bei denen die tatsächlich erfassten Weideflächen, insbesondere auf Almen, Bewilligungskriterium

waren. Denn aus den Bemerkungen geht hervor, dass bei zwei stichprobenweise ausgewählten Almen, die sich im Jahr 2000 auf elf Betriebe verteilen, die angemeldeten Weideflächen verglichen mit den nach Auswertung der Luftaufnahmen festgestellten Weideflächen um 52% bzw. um 33% überhöht waren. Die Prüfer hätten zudem festgestellt, dass nach Korrektur der überhöhten Flächenangaben fünf der elf Betriebe nicht mehr im Rahmen der Extensivierungsprämienregelung für 2000 förderfähig gewesen wären. Die Auswertung der Luftaufnahmen für das Bundesland Salzburg habe außerdem ergeben, dass bei ungefähr einem Drittel der Almweideflächen die ermittelten Weideflächen erheblich kleiner gewesen seien als die vom Bewirtschafter angegebenen Weideflächen.

Österreich hat bereits 2001 darauf hingewiesen das eine rückwirkende Anwendung des neuen Messsystems nicht möglich sei. Es würde zu einer Verknüpfung von nicht vergleichbaren Datenbeständen kommen. **Und plötzlich wurde ab 2009 das neue Messsystem rückwirkend angewandt.**

- 62 Eine rückwirkende Anwendung von Flächendaten, die im Jahr 2001 mit Hilfe des neuen Messsystems ermittelt worden seien, auf Anträge des Jahres 2000 wäre aus technischen und logistischen Gründen kaum möglich gewesen. Dies hätte schon allein deshalb zu falschen Ergebnissen geführt, da die den Anträgen für das Jahr 2000 zugrunde liegenden Flächen sich gegenüber dem Jahr 2001 möglicherweise geändert hätten. **Folglich wären die Landwirte Rückforderungen aufgrund einer „Verknüpfung von nicht vergleichbaren Datenbeständen“ ausgesetzt gewesen, was mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit nicht vereinbar wäre.** Überdies habe mit der Berechnung für das Jahr 2000 am 10. Mai 2001 begonnen werden müssen, um den von der Verordnung Nr. 1254/1999 vorgeschriebenen spätesten Auszahlungstermin, den 30. Juni 2001, einzuhalten. Daher sei ein Abwarten der Ergebnisse der nachträglich durchgeführten Kontrollen und damit ein Aufschieben des Berechnungsbeginns für alle österreichischen Betriebe nicht möglich gewesen. Denn eine solche Vorgehensweise wäre wohl eher ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht gewesen als eine Anwendung desselben.

Österreich gesteht selbst ein, dass die Flächenangaben bis zum Jahr 2000 (altes Messsystem) auf **nicht spezifizierten (d.h. im Einzelnen dargelegt, detailliert ausführen, genau(er) bestimmen) Vorgaben der Behörden beruhen.** **In jenen Bundesländern wo es keine Orthofotos gab beruhen die Angaben aber bis 2009 auf nicht spezifizierten Vorgaben der Behörden da erst ab 2010 Orthofotos vorhanden waren.**

- 63 Außerdem erklären sich die vom Rechnungshof festgestellten Unterschiede nach Ansicht der Republik Österreich durch die Änderung des Systems. Sie wendet sich gegen die Argumentation der Kommission, dass die Unterschiede so hoch gewesen seien, dass die österreichischen Behörden Zweifel daran hätten haben müssen, dass diese Unterschiede nur durch die Systemänderung bedingt gewesen seien. Die Kommission sei nämlich von der unzutreffenden Prämisse ausgegangen, dass die

Futterflächenreduktion im Jahr 2001 auf die Anträge im Jahr 2000 umgelegt werden könne. **Die höheren Flächenangaben bis zum Jahr 2000 beruhen jedoch auf noch nicht spezifizierten Vorgaben der Behörden.** Die Landwirte hätten ihre Beihilfeanträge nämlich erst ab dem Jahr 2001 auf der Grundlage der Vorgaben des Leitfadens der AMA gestellt und seien in ihren Anträgen in vielen Fällen zudem unter den so berechneten Flächen geblieben. Es bestehe daher kein Zweifel, dass die Unterschiede in der Änderung des Systems begründet seien. Im Übrigen stehe die von der Kommission eingeforderte Prüfung auf einzelbetrieblicher Ebene, ob die vom Rechnungshof festgestellten Fälle Einzelfälle gewesen seien und ob die festgestellten Unterschiede tatsächlich durch die Systemänderung bedingt gewesen seien, im Widerspruch dazu, dass es sich bei den Kontrollen an Ort und Stelle nach der Verordnung Nr. 2419/2001 um Stichprobenkontrollen handle, die unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beurteilen und umzusetzen seien.

Österreich sieht selbst praktische Probleme bei der Ermittlung von Almfutterflächen, **zieht aber diese Flächen voll in die Berechnung der Einheitlichen Betriebsprämie mit ein. Warum eigentlich wenn die Almfutterflächenermittlung schon im Jahr 2000 als problematisch angesehen wurde ? ?**

- 64 Ferner ist die Republik Österreich der Auffassung, dass sie in jedem Fall das Bestehen eines zuverlässigen und funktionierenden Kontrollsystems nachgewiesen habe. Zum einen habe sie alle gemeinschaftsrechtlich geforderten Kontrollen vorgenommen. Zum anderen habe sie die Anträge nach der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechtslage geprüft und die besten zur Verfügung stehenden Kontrollmethoden angewandt. In den Teilen des Landes, in denen das neue auf Orthofotos gestützte Messsystem im Jahr 2000 noch nicht verfügbar gewesen sei, habe sie alternative Kontrollmaßnahmen durch Verwaltungskontrollen und Kontrollen an Ort und Stelle gemäß den zur maßgebenden Zeit geltenden Gemeinschaftsvorschriften angewandt. Diese Kontrollen hätten den wirksamen Schutz der Interessen des EAGFL ermöglicht. Die Republik Österreich wendet sich gegen die Behauptung im Zusammenfassenden Bericht, dass sie der Auffassung gewesen sei, dass das neue Messsystem „zum besseren Schutz der finanziellen Interessen des Fonds notwendig war“. Sie räumt ein, **dass ihr Vorschlag im Jahr 2000, das neue System zu verwenden, in der Absicht erfolgt sei, die praktischen Probleme bei der Ermittlung von Almfutterflächen auszuräumen,** da eine Bestimmung solcher Flächen aufgrund der orthofotografischen Gegebenheiten wohl exakter möglich sei. Sie verwehrt sich jedoch gegen die Behauptung, sie sei der Auffassung gewesen, ihre Kontrollpflichten nicht eingehalten zu haben.

Laut EU Verordnung sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet ein System von Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort einzurichten. **Warum hat Österreich es unterlassen zeitgerecht ein zuverlässiges System zur Ermittlung von Almfutterflächen einzuführen ? ?**

- 79 Es ist auch festzustellen, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 8 der Verordnung Nr. 3508/92 sowie nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 3887/92 verpflichtet sind, **ein System von Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort**

einzurichten, das sicherstellt, dass die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen ordnungsgemäß erfüllt sind (Urteil vom 25. Juli 2006, Belgien/Kommission, oben in Randnr. 72 angeführt, Randnr. 53).

Österreich sah bereits im Jahr 2000 Probleme im Zusammenhang mit der Ermittlung der Almfutterflächen. Warum hat man dann die Bauern nicht gewarnt? Eine Beantragung unter Miteinbeziehung von Almflächen war bereits ab dem Jahr 2000 sehr bedenklich.

- 87 Im Übrigen haben die österreichischen Behörden selbst im Schreiben vom 2. Mai 2000 die Verwendung des neuen auf Orthofotos gestützten Messsystems vorgeschlagen. Aus diesem Schreiben ergibt sich, dass der Vorschlag gerade deshalb gemacht wurde, um den Problemen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Almfutterflächen abzuweichen, die laut dem Schreiben „in Österreich vielen praktischen Problemen [unterliegt]“. Außerdem hat die Republik Österreich selbst sowohl in ihren Schriftsätzen als auch in der Sitzung eingeräumt, dass das Orthofoto-System eine viel genauere Bestimmung und Kontrolle der Futterflächen ermöglicht. Da die österreichischen Behörden somit selbst die Zuverlässigkeit des alten Messsystems bezweifelten, hätten sie erst recht auf die Feststellungen des Rechnungshofs reagieren und die Maßnahmen ergreifen müssen, die zur Erfüllung der materiellen und formellen Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen erforderlich sind.

Österreich hätte laut Urteil T-386/05 bereits im Jahr 2001 reagieren müssen. Österreich hat bis zum Jahr 2010 nicht reagiert und jetzt sind die Bauern Schuld und sollen zahlen? ?

- 88 Aus diesen Erwägungen lässt sich der Schluss ziehen, dass die österreichischen Behörden nach der maßgeblichen Regelung auf die vom Rechnungshof festgestellten Abweichungen hätten reagieren müssen. Die Kommission konnte daher zu Recht ernsthafte und berechtigte Zweifel daran haben, dass die österreichischen Behörden ihre Verpflichtung, die Erfüllung der materiellen und formellen Voraussetzungen für die Gewährung der Grundprämien und der Extensivierungsprämie sicherzustellen, eingehalten hatten, da sie nach Feststellung der genannten Abweichungen keine hinreichenden Kontrollmaßnahmen ergriffen haben.

Auch ohne Einführung des neuen Messsystems mit Orthofotos hätte man ein zuverlässiges Erfassungs- u. Kontrollsystem anwenden müssen. Somit bestehen erhebliche Zweifel ob es überhaupt zu Verantworten war Prämienanträge stellen zu lassen die die Almfutterflächen mit einbeziehen. Hätte man die Extensivierungsprämie, Stierprämie . . . auch durch die Heimgutflächen dividieren können? ?

- 97 Unter diesen Umständen kann sich die Republik Österreich zur Rechtfertigung ihrer Untätigkeit, die zur Verletzung ihrer Verpflichtung geführt hat, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sich zu vergewissern, dass die durch den EAGFL finanzierten Maßnahmen tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind,

nicht auf ihr eigenes Versäumnis berufen, d. h. auf den Umstand, dass sie keine Kontrollen auf der Grundlage des neuen Messsystems vorgenommen hat.

Österreich stellt sein Messsystem bereits 2001 selbst in Frage und hielt es für nicht völlig zuverlässig. Warum hat man dann die Bauern voll einfahren lassen ? ? Plausibilisierte Angaben wurden gefordert und das ohne spezifizierte Vorgaben der Behörden.

- 105 Das von der Republik Österreich beschriebene Kontrollsystem maß den von den Antragstellern stammenden, „plausibilisierten“ Angaben somit grundlegende Bedeutung zu. Im Rahmen dieses Systems bezogen sich diese Angaben grundsätzlich auf die Flächen, auf deren Grundlage die Prämien vergeben wurden, vorbehaltlich möglicher Berichtigungen nach Stichprobenkontrollen vor Ort, die mit Hilfe eines Messsystems durchgeführt wurden, das die österreichischen Behörden selbst für nicht völlig zuverlässig hielten. Ein solches Kontrollsystem kann aber nicht als ein System betrachtet werden, das einen Grad an Zuverlässigkeit aufweist, der die Bedenken der Kommission nach den vom Rechnungshof entdeckten Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Kontrollen auf der Grundlage der neuen Methode in den Gebieten, in denen diese Methode bereits verfügbar war, ausräumen konnte. Außerdem zeigen die Ergebnisse der auf der Grundlage dieser neuen Methode durchgeführten Kontrollen, die erhebliche Unterschiede zutage förderten, dass das frühere System kein angemessenes und wirksames System von Überwachungsmaßnahmen war.
- 106 Das Argument der Republik Österreich, dass die Landwirte ihre Anträge ab dem Jahr 2001 auf der Grundlage der detaillierten Vorgaben des Leitfadens der AMA gestellt und ihre auf diese Weise berechneten Flächen zudem verringert hätten, um überhöhte Flächenangaben zu vermeiden, macht die Schwächen des früheren Messsystems deutlich und bestätigt, dass die Kommission Zweifel an der Zuverlässigkeit des früheren Kontrollsystems haben konnte, so dass der Verzicht der österreichischen Behörden auf die Durchführung von Kontrollen anhand des neuen Messsystems noch weniger gerechtfertigt ist.

Warum sieht der Herr Minister diesem Sachverhalt tatenlos zu, das bisher gesunde Betriebe durch eine fragwürdige Vorgangsweise des Ministeriums bei den Beantragungsrichtlinien und ungerechtfertigte Rückzahlungsforderungen seines Ministeriums (AMA ist eine ausgelagerte Behörde des Ministeriums) in den Ruin getrieben werden ? ?